

Dritter Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 4. Dezember 2017

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 14. Juni 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Garantien aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt VII, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser dritte Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2022, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bis zum 30. April 2022 bei ihr eingehen, übernimmt.

Abschnitt VII, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Landes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Garantien der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 30. April 2022 eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2043.

Für Anträge, die nach dem 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2017.

Stuttgart, den 15. Dezember 2021



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

H. H. L.

Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg